

# MITTEILUNGSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft *Creußen*



Stadt Creußen



Gemeinde Haag



Gemeinde Prebitz



Markt Schmalzweid

Jahrgang 42

Freitag, 12. Juni 2020

Nr. 12/2020

**TAXI**

**MODERNE OMNIBUSSE  
IN ALLEN GRÖSSEN**

OMNIBUS PÜTTNER GMBH & CO KG  
95473 NEUHAI DHOF TEL. 09270/1604 U. 1704

*Pflanzenlust*  *Blumenkunst*

**Im Rosenmonat Juni**

**Blühende Strauch- und Kletterrosen,  
Rosenbegleitstauden,  
winterharte Kräuter, Gräser und  
Duftpflanzen**

**Staudengärtnerei**

**Martina Pausch**

Althaidhof 27, 95473 Creußen

Tel. 09270 / 91000, mobil 0151-57402550

Unsere Öffnungszeiten:

Mittwoch 14-18Uhr

Do und Fr 9-12 Uhr

14-18Uhr

Samstag 9-13 Uhr (keine Beratung, nur Verkauf)

**Mittwoch und Samstag Vormittag finden Sie uns  
auf dem Bayreuther Wochenmarkt!**



**Elektrotechnik  
Schmidt**

Qualität - Innovation - Erfahrung

**Photovoltaikanlagen**

**Elektroinstallation**

**Störungsdienst & Wartung**

**Toni Schmidt - Elektrotechnikermeister**

Althaidhof 89 - 95473 Creußen

Tel.: **09270-914325** - [www.elts.biz](http://www.elts.biz)

breutec GmbH  
**Reschke & Weiß**



**Fenster/Türen**



**Rollläden**



**Markisen**



**Insektenschutz**



**Garagentore**

Hauptstraße 76 - 91257 Pegnitz

Tel. 09241 - 726 200

[www.breutec.de](http://www.breutec.de)



**Praxis für Ergotherapie  
Edda Roetner**

Theodor-Künne th- Straße 1, 95473 Creußen  
Telefon 09270 9849115



Kinder - Erwachsene | Haus- und Heimb esuche | alle Kassen

Termine nach Vereinbarung



**Auf jedem Rasen zuhause.**



**Estate 4092 H**

**Rasentraktor mit Fangkorb**

- STIGA 7750 Series, 452 cm<sup>3</sup>
- 7,9 kW @ 2.600 min<sup>-1</sup>
- Schnittbreite **92 cm**
- Grasfangkorb **290 L**
- Hydrostatgetriebe
- Hinterradantrieb
- LED Scheinwerfer

**MILDE** <sup>G</sup><sub>M</sub><sub>B</sub><sub>H</sub>

Am Steinkreuz 3  
95473 Creußen  
Tel.: 09270/991790



**JETZT PROBEFAHREN**



**SPEZIALIST FÜR GROSSE FLÄCHEN.**

Jetzt STIHL BENZIN-RASENTRAKTORE N TESTEN.

**MILDE** <sup>G</sup><sub>M</sub><sub>B</sub><sub>H</sub>

Am Steinkreuz 3  
95473 Creußen  
Tel.: 09270/991790




**+ ICH**

sorgen gemeinsam dafür, dass unsere Patienten immer eine helfende Hand und ein offenes Ohr finden.

Simon Reibhardt und Christin Küller

Chancen geben. Chancen nutzen. Bei Sana.  
sana.de/karriere

Verstärken Sie uns ab sofort als

**Mitarbeiter in der Unterhaltsreinigung (m/w/d)**

(Standort: Pegnitz, in Teilzeit)

## • Das sind Ihre Aufgaben

Erfüllung der Reinigungsleistung in jeweils zugewiesenen Tätigkeitsbereich (patient/ raumlich).  
Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der zur Verfügung stehenden Reinigungsmittel.  
Eintritt und Pflege der zur Aufgabenerfüllung überlassenen technischen Gerätschaften

## • Darum sind Sie unsere erste Wahl

Sie zeichnen sich durch eine selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise aus und sind flexibel und arbeiten auch in Schicht zuversichtlich.  
Vorkenntnisse im hauswirtschaftlichen Bereich wären von Vorteil.  
gerne aber auch Quereinsteiger

## • Und darum sind wir Ihre erste Wahl

Als eine der größten privaten Klinikgruppen in Deutschland versorgt Sana jährlich rund 2,2 Millionen Patienten nach höchsten medizinischen und pflegerischen Qualitätsanforderungen. Mehr als 32.000 Mitarbeiter an über 50 Standorten vertreiben bereits auf uns. Sie alle profitieren von einem Arbeitsumfeld mit abwechslungsreichen Herausforderungen und viel Raum für Eigeninitiative. Bei Sana können Sie sowohl eigene Schwerpunkte entwickeln als auch ein interdisziplinäres Netzwerk aufbauen.

Wir bieten Ihnen neben einem abwechslungsreichen Aufgabengebiet zudem die Möglichkeit zur Weiterbildung, flexible Arbeitszeiten sowie Corporate Benefits und eine tarifgerechte Vergütung.

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung unter [sana.de/karriere](http://sana.de/karriere).Weitere Infos und viele gute Gründe, um bei uns zu arbeiten: [sana.de/karriere](http://sana.de/karriere)

Die Sana DGS pro.service GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Sana Kliniken AG, eine der größten privaten Klinikgruppen in Deutschland. Mit bundesweit über 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bieten wir unseren konzentrierten Kunden im Gesundheitswesen innovative und erschaffliche Lösungen im Bereich des infrastrukturellen Facility Managements an. Hierbei setzen wir auf Best Practices, innovative Ansätze und gewähltesten Wachstum und Betriebsrisikofaktor im Tätigkeitsbereich für unsere Kunden.

Für Ihre Bewerbung geht es unter Angabe Ihres nächstmöglichen Eintrittstermins – zu nächst Frau Sandra Wolf – hier entlang:  
[Sandra.Wolf@sana.de](mailto:Sandra.Wolf@sana.de)

Sana DGS pro.service GmbH  
Frau Sandra Wolf  
90592 Schwabmünchen

Bei Rückfragen (Mo.-Fr. 09:00 - 14:00 Uhr)  
Tel.: 09128 / 50 48521 | 01950 1307007

Ein Tochterunternehmen der  
Sana Kliniken AG ausgenommen  
als einer der beiden Kapitalgeber  
Bayer 2018

Wir lieben Krankenhaus – gerne mit Ihnen!




**Wärme • Komfort • Heizung • Wärmepumpen • Solaranlage • Kundendienst**

**Bäder • Wellness • Installationen • Energieberatung**

**Moderne Ölbrennwerttechnik**

Nutzen Sie die aktuellen Förderprogramme z.B.:

Durch die KfW mit 15% Zuschuss auf die Heizung-Anlage. und ggf. das 10 000 Häuser-Programm der bayrischen Regierung.

Wir beraten, Sie gerne!



**Viessmann Vitoladens 300C**

**Sparen Sie Bares Geld!**

Mehr Infos unter:  
[www.hs-schiller.de](http://www.hs-schiller.de)  
oder  
**rufen Sie uns an**  
Tel: **09201/1032**

**ENGELBRECHT STEIN**  
Natursteine *Profiz*  
für den Wohnbereich

Steinbau **TW** Steinwerk Steinhandel

riesen Auswahl • Beratung  
Planung • Montage

Huth 1 • 95473 Haag  
ABA Bayreuth-Süd,  
8 km Richtung Creußen  
Telefon 09201 9980  
[www.nakuwa.de](http://www.nakuwa.de)

## Herzlichen Dank

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlen und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise bekundet haben.

Im Namen der Familie  
D. Kraft

Creußen, im Juni 2020



**Georg Kraft**

+ 29.04.2020

# Amtliche Bekanntmachungen

## Verwaltungsgemeinschaft Creußen

### Publikumsverkehr:

Geschäftsstelle Creußen, Bahnhofstraße 11

### Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag bis Mittwoch durchgehend 08.00 bis 14.00 Uhr  
Donnerstag durchgehend 08.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

**Adresse:** Verwaltungsgebäude, Bahnhofstr. 11  
95473 Creußen

Tel. 09270/989-0, Fax 09270/989-77

Gemeinschaftsvorsitzender:

Martin Dannhäußer, 1. Bürgermeister der Stadt Creußen

Geschäftsstellenleiter: Klaus Baumgärtner

### Die E-Mail-Adressen lauten:

[stadt@vgem-creussen.bayern.de](mailto:stadt@vgem-creussen.bayern.de)

[tourist-info@vgem-creussen.bayern.de](mailto:tourist-info@vgem-creussen.bayern.de)

[martin.dannhaeusser@vgem-creussen.bayern.de](mailto:martin.dannhaeusser@vgem-creussen.bayern.de)

[info@vgem-creussen.bayern.de](mailto:info@vgem-creussen.bayern.de)

[kaemmerei@vgem-creussen.bayern.de](mailto:kaemmerei@vgem-creussen.bayern.de)

[ordnungsamt@vgem-creussen.bayern.de](mailto:ordnungsamt@vgem-creussen.bayern.de)

[bauamt@vgem-creussen.bayern.de](mailto:bauamt@vgem-creussen.bayern.de)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.vg-creussen.de](http://www.vg-creussen.de)

### Abholung von Personalausweisen und Reisepässen

Personalausweise, die bis 20.05.2020 und Reisepässe, die bis 15.05.2020 beantragt worden sind, können abgeholt werden.

### **Kommunales Carsharing von mikar – seit 03.06.2020 auch in Creußen**

Auch die Stadt Creußen setzt auf mikarshare®, das kommunale Carsharingmodell von mikar. Seit dem **03.06.2020** steht den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Creußen mit dem Opel Movano 9-Sitzer eine jederzeit verfügbare und kostengünstige Mobilitätslösung bereit. Anlässlich dieser Standortöffnung möchten wir uns zuerst sehr herzlich bei der Stadt Creußen für die hervorragende Zusammenarbeit bedanken, die uns den reibungslosen Start ermöglicht hat.

Ein herzliches Dankeschön geht auch an unsere Sponsoren. Ohne die tatkräftige Unterstützung der lokalen Wirtschaft wäre es nicht möglich, dieses Mobilitätsangebot der örtlichen Bevölkerung so kostengünstig bereitzustellen.

### **mikar Carsharing:**

#### **Individuelle Mobilität für alle Bürgerinnen und Bürger in Creußen**

Die Fahrzeugnutzung des Opel Movano 9-Sitzer steht jedem offen, der eine gültige Fahrerlaubnis besitzt und der sich bei mikar als Fahrer registrieren lässt. Die Buchung des Fahrzeugs erfolgt mit ein paar Klicks auf dem Smartphone.

Das Fahrzeug hat seinen festen Standort am Rathaus, hier wird es nach Beendigung der Fahrt auch wieder betankt abgestellt.

Die Kosten für die Entleiher sind leicht zu überschauen: Grundgebühren gibt es nicht, jede Stunde kostet 4,90 Euro, ein ganzer Tag 44,90 Euro. Pro Buchung sind 300 Kilometer frei. Dazu kommen nur die Sprit-Kosten, denn das Fahrzeug ist wieder vollgetankt abzustellen.

Es kann auch mehrere Tage ausgeliehen werden, beispielsweise für einen Wochenend-Trip oder für eine Urlaubswoche. Für all

das benötigt man die mikar-App (innerhalb von 2 Tagen freigeschaltet). Im damit geöffneten Fahrzeug (schlüsselfreie Öffnung) liegen Schlüssel und Papiere bereit.

### **mikar Carsharing:**

#### **Auf Wachstumskurs in Deutschland**

- Das mikar Carsharing Konzept erfreut sich in Bayern und weit über die bayerischen Grenzen hinaus in ganz Deutschland wachsender Beliebtheit. mikar Carsharing ist zu 100% auf die Bedürfnisse von Kommunen zugeschnitten, die damit ihr Mobilitätsangebot vor Ort ohne eigenes unternehmerisches und finanzielles Risiko ausbauen können. Die Fahrzeuge sind durch unser Konzept der Drittmittelfinanzierung für den kalkulierten Nutzungszeitraum von 4 Jahren komplett finanziert. Alle Services rund ums Fahrzeug übernehmen wir von mikar.

- mikar Carsharing ist so ausgelegt, dass es jedem der Beteiligten Nutzen bietet: Den Fahrzeugnutzern vor Ort, die kostengünstig und flexibel Fahrzeuge buchen können, dem regionalen Unternehmernetzwerk, die das Auto sponsern und auch selbst nutzen können und unseren Kunden und Kooperationspartnern (wie die Kommune), die ohne Risiko Mobilität verfügbar machen.

#### **mikar steht für maßgeschneiderte lokale Mobilität.**

- Im ländlichen Raum, wo in der Regel größere Distanzen gefahren werden, sorgen dieselbetriebene Fahrzeuge – wie unsere neunsitzigen Kleinbusse – für die nötige Mobilität. Wenn vorwiegend kurze Fahrten nachgefragt werden setzen wir elektrisch angetriebene PKWs wie den Renault Zoe ein.

- Damit bieten wir die optimale Lösung für kurze, mittlere und lange Fahrstrecken an.

Bis zu neun Insassen können die mikar Kleinbusse schnell und unkompliziert nutzen; für Ausflugs-, Einkaufs- und Gruppenfahrten, Veranstaltungsbesuche, Teilnahme an Sport-Events, Familienausflüge und und und ...

- Karl-Heinz Kaiser – Geschäftsführer der mikar GmbH: „Kommunales Carsharing von mikar ist ein hervorragender Weg, den modernen Mobilitätsbedürfnissen der Bürger nachzukommen. Ein Auto nutzen ohne es zu besitzen, zeitlich flexibel, rund um die Uhr verfügbar, preisgünstig und sehr einfach über die mikar App zu buchen.“

Mehr Informationen finden Sie unter:

[www.mikar.de](http://www.mikar.de)

## Zweckverband zur Wasserversorgung der „Creußener Gruppe“

### **24-Stunden-Entstörungsdienst bei Versorgungsstörungen**

Um Versorgungsstörungen im Netzgebiet des Wasserzweckverbandes „Creußener Gruppe“ schnellstens beheben zu können, sind unsere Fachleute rund um die Uhr einsatzbereit.

#### **Bei Störungen in der Trinkwasserversorgung**

**Tel. 0171 – 30 14 305**

Vergewissern Sie sich vorher, ob der Fehler nicht in Ihrer Kundenanlage liegt. In solchen Fällen sind entsprechende Installationsunternehmen zuständig.



## Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Stadt Creußen zur Abgabe von Grüngut

**Samstag** von 10.00 bis 12.00 Uhr  
**Mittwoch** von 17.00 bis 18.00 Uhr

## Störungsdienst bei Entsorgungsstörungen

Um Störungen im Kanalnetz der Stadt Creußen beheben zu können, stehen unsere Fachleute zur Verfügung.

### **Bei Störungen in der Abwasserentsorgung Tel. 0171 – 30 14 304**

Vergewissern Sie sich bitte vorher, ob der Fehler nicht in Ihrer Kundenanlage liegt. In solchen Fällen sind entsprechende Sanitärinstallationsunternehmen zuständig.

## Sitzung des Stadtrates Creußen

Die nächste Sitzung des Stadtrates Creußen findet **am Montag, den 22. Juni 2020** um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle in Creußen statt.

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

### **2. Änderung Bebauungsplan „BÜHL IV - Erweiterung“ im Stadtteil Bühl;**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**  
 Der Stadtrat Creußen hat in seiner Sitzung vom 25.05.2020 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „BÜHL IV - ERWEITERUNG“ in der Fassung vom 18.05.2020 gebilligt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „BÜHL IV - ERWEITERUNG“ für das Gebiet der Grundstücke Fl.Nrn. 140, 140/3, 140/4, 161/7 und 161/8, Gemarkung Bühl,



und die Begründung liegen im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstr. 11, 95473 Creußen, Flur Erdgeschoss, vom

**Montag, dem 22. Juni 2020 bis einschließlich Donnerstag, dem 23. Juli 2020**

während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während den Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans „BÜHL IV – ERWEITERUNG“ unberücksichtigt bleiben können, sofern der Stadt Creußen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Bebauungsplans „BÜHL IV – ERWEITERUNG“ nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Begründung mit Umweltauswirkungen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Informationen</b>
Klima/Luft	Beschreibung, Auswirkungen, Ergebnis.
Boden	Beschreibung, Auswirkungen, Ergebnis.
Wasser	Beschreibung, Auswirkungen, Ergebnis.
Pflanzen und Tiere	Beschreibung, Auswirkungen, Ergebnis.
Landschaft	Beschreibung, Auswirkungen, Ergebnis.
Kultur- und Sachgüter	Beschreibung, Auswirkungen, Ergebnis.
Mensch	Beschreibung, Auswirkungen, Ergebnis.

Die diesen Unterlagen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet veröffentlicht und können auf der Homepage der Stadt Creußen [www.stadt-creussen.de](http://www.stadt-creussen.de) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Creußen, den 02.06.2020

gez. Dannhäuser  
1. Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: D & V Böhme, 95473 Creußen, Neuhofer Str. 24, Tel. 09270/9633, eMail: boehme-creussen@t-online.de  
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: M. Dannhäuser, Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, 1. Bgm. Stadt Creußen, 95473 Creußen, Bahnhofstr. 11, Tel. 09270/989-21, Fax 09270/989-77  
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: D & V Böhme, Creußen, Neuhofer Str. 24 - email: boehme-creussen@t-online.de  
 Für den Anzeigenteil gelten die Allgem. Geschäftsbedingungen.

## Gemeinde Haag

**Internet-Adresse:** <http://www.haag-oberfranken.de>  
**Email:** [info@haag-oberfranken.de](mailto:info@haag-oberfranken.de)

### DIE SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS

Im Hinblick auf die Corona-Krise verzichtet die Gemeinde Haag auch weiterhin auf die Abhaltung der Bürgermeistersprechstunden.

Wir bitten hierfür um Verständnis.

In Notfällen ist Bürgermeister Robert Pensel aber selbstverständlich gerne für Sie telefonisch unter der Handy-Nr. 0170 2862170 zu erreichen. Auch eine Terminvereinbarung ist in dringenden Angelegenheiten möglich.

### Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Gemeinde Haag zur Abgabe von Grüngut

Mittwoch von 17.00 - 19.00 Uhr  
Samstag von 09.00 - 11.00 Uhr

Abfuhrpläne (Biotonne, Gelbe Tonne, Restmüll und Altpapier) können im Internet unter [www.landkreis-bayreuth.de](http://www.landkreis-bayreuth.de) (Rubrik: Umwelt/Gesundheit – Abfallwirtschaft – Abfuhrkalender) oder unter [www.haag-oberfranken.de](http://www.haag-oberfranken.de) (Rubrik: Leben & Soziales – Ver-/Entsorgung – Abfallentsorgung) abgerufen werden.

**Anträge auf Nutzung des Bürgerhauses in Unternschreez** stehen unter [www.haag-oberfranken.de](http://www.haag-oberfranken.de) (Rubrik Leben & Soziales – Bürgerhaus Unternschreez) zum Download zur Verfügung.

### Anschluss der Abwasseranlage Haag an Bayreuth

Ab **Mitte Juni 2020** bis voraussichtlich **Ende August 2020** wird die Abwasserdruckleitung von Haag nach Unternschreez für den Abwasseranschluss an Bayreuth gebaut. Während dieser Bauarbeiten kann es auf der GV-Straße von Haag nach Unternschreez zu Beeinträchtigungen durch die Wanderbaustelle mit halbseitigen Straßensperrungen kommen.

Wir bitten für diese Beeinträchtigungen um Verständnis.

## Markt Schnabelwaid

Gemeindeverwaltung:

**1. Bürgermeister Hans-Walter Hofmann**  
Hauptstraße 8, 91289 Schnabelwaid, Tel. 09270-989-0  
**Email:** [verwaltung@markt-schnabelwaid.de](mailto:verwaltung@markt-schnabelwaid.de)  
**http://www.markt-schnabelwaid.de**

### Sprechstunden des Bürgermeisters

Schritt für Schritt kommt das Alltagsleben trotz der Corona-Krise in Bayern wieder zurück.

Das heißt auch für mich als Bürgermeister, dass ich die Sprechstunden wieder aufnehme und für Sie persönlich erreichbar bin. Um aber das Abstandsgebot einhalten zu können, bitte ich um vorherige Anmeldung zu der Amtsstunde über das Bürgerbüro der Vgem Creußen unter der **Telefon Nr. 09270 989-14**.

Nach Rücksprache mit mir erhalten Sie dann Nachricht, bzw. einen Termin, wann Sie zur Sprechstunde kommen können. Vielen Dank für Ihr Verständnis für die neue Regelung und bleiben Sie gesund!

gez. Hans-Walter Hofmann  
Erster Bürgermeister

## Gemeinde Prebitz

### Sprechstunden des Bürgermeisters im Gemeindezentrum Bieberswöhr

Mittwoch von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Bitte erscheinen Sie nur mit **Mund-Nasen-Bedeckung!**

Weitere Gesprächstermine sind nach Vereinbarung mit dem Bürgermeister möglich.

Telefon Kanzlei: 09205 – 988 610

Homepage: [www.gemeinde-prebitz.de](http://www.gemeinde-prebitz.de)

### Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Gemeinde Prebitz)

Auf Grund des Art. 3 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Prebitz folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

#### § 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 02.06.2006 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen Nr. 11/2006 vom 2. Juni 2006) zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 16.11.2016 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen Nr. 23/2016 am 25.11.2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 „Steuerfreiheit“ erhält folgende Fassung:

„Steuerfrei ist das Halten von (...) Nr. 5 Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, die nur unter der Voraussetzung anerkannt werden, wenn deren Betreiber dafür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) – in seiner jeweils gültigen Fassung – haben,“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Prebitz, den 03.06.2020  
GEMEINDE PREBITZ

gez. Freiburger  
Erster Bürgermeister

### Geschäftsordnung des Gemeinderats Prebitz (Geschäftsordnung – GeschO)

Der Gemeinderat Prebitz gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), in der derzeit gültigen Fassung, folgende

#### Geschäftsordnung:

#### A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

##### I. Der Gemeinderat

#### § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

## § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO) und den Stellenplan,
13. die Feststellung der sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

## II. Die Gemeinderatsmitglieder

### § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

#### **§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 5 Fraktionen**

<sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **Allgemeines**

#### **§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze je-

der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los). Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d,Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner oder ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister oder Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

#### **§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

### **IV. Der erste Bürgermeister**

#### **1. Aufgaben**

#### **§ 8 Vorsitz im Gemeinderat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

### § 9 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

### § 10 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
  9. die Abgabe der notariellen Erklärung, wenn für ein Grundstück kein Vorkaufsrecht besteht,
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
    - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
  2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 5.000 € (brutto) im Einzelfall,
    - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	1.000 €
- Niederschlagung	2.500 .€
- Stundung	5.000 .€
- Aussetzung der Vollziehung	5.000 .€
    - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.250 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
    - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte
      - sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 5.000. €,
    - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 2.500 € erhöhen,
    - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 500 € je Einzelfall.
  3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:
    - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von



Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

#### 4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

#### § 11 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

#### § 12 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

#### § 13 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 14 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin bzw. vom dritten Bürgermeister/ der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Im Falle deren Verhinderung wird der erste Bürgermeister vom dritten Bürgermeister vertreten.

(2) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

#### § 15 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

#### § 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### § 17 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder

der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

### § 18 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 19 Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im grundsätzlich im Gemeindezentrum Bieberswöhr statt. Sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der erste Dienstag im Monat. <sup>3</sup>In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 20 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 21 Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### § 22 Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens am 15 Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

### III. Sitzungsverlauf

#### § 23 Eröffnung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### § 24 Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### § 25 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge

müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

#### § 26 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere

Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet

dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 27 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 28 Anfragen

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### § 29 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 30 Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach

öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangswise aufzubewahren.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 31 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 32 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält Gemeindefeln in Bieberswöhr (Gemeindezentrum), Funkendorf, Engelmansreuth und Prebitz.

## C. Schlussbestimmungen

### § 33 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### § 34 Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### § 35 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.05.2014 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Prebitz, 08.05.2020  
GEMEINDE PREBITZ

gez. Freiburger  
Erster Bürgermeister

**ENDE des amtlichen Teiles**

## Bereitschaftsdienste

### Bereitschaftsdienst der Ärzte

In lebensbedrohlichen Notfällen erreichen Sie den Rettungs- und Notarztendienst über die Rettungsleitstelle, **Telefon 112** ohne Vorwahl. Den für Sie im Bereitschaftsdienst zuständigen Arzt erfahren Sie über die Nummer **116 117**.

### Zahnärztlicher Notdienst ([www.zahnarzt-notdienst.de](http://www.zahnarzt-notdienst.de))

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Rufbereitschaft während des ganzen Tages (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr). Während der Zeit von **10 bis 12 Uhr** und **18 bis 19 Uhr** ist der jeweilige Zahnarzt in der Praxis anwesend.

#### Donnerstag u. Freitag, 11. u. 12. Juni 2020

ZA Ömer Lütfi Atay, 91257 Pegnitz, Bahnhofstr. 7  
Tel. 09241 5190 und 09241 6877

Dr. med. dent Michael Neuß, 95444 Bayreuth, Alexanderstr. 14  
Tel. 0921 24647 u. 0160 5521903

#### Samstag u. Sonntag, 13. u. 14. Juni 2020

ZA Peter Schnirring, 95444 Bayreuth, Hohenzollernring 40  
Tel. 0921 62994

Dr. Brigitte Lauerer, 95490 Mistelgau, Bayreuther Str. 1  
Tel. 09279 1370

#### Samstag u. Sonntag, 20. u. 21. Juni 2020

Dr. Dr. Nils Schuck, 95444 Bayreuth, Erlanger Str. 2  
Tel. 0921 69165 u. 0160 6600490

### Apotheken-Notdienst

Do., 11.06. Brunnen-A. Creußen, Ring-A. Bayreuth  
Fr., 12.06. Franken-A. Pegnitz, Tannhäuser A. Bayreuth  
Sa., 13.06. Admira-A. Pegnitz, Markt-A. Bayreuth  
So., 14.06. Keller'sche A. Creußen, Mohren-A. Bayreuth  
Mo., 15.06. Hirsch-A. Pegnitz, Parsifal-A. Bayreuth  
Di., 16.06. Rathaus-A. Bayreuth  
Mi., 17.06. A. am Schloßberg Pegnitz, Birken-A. Bayreuth  
Do., 18.06. Brandenburger A. Bayreuth  
Fr., 19.06. Löwen-A. Pegnitz  
Eichbaum-A. u. Bären-A. Bayreuth u. Bindlach  
Sa., 20.06. Brunnen-A. Creußen, Hof-A. Bayreuth  
So., 21.06. Franken-A. Pegnitz, Hammerstatt-A. Bayreuth  
Mo., 22.06. Admira-A. Pegnitz, A. am Roten Hügel Bayreuth  
Di., 23.06. Keller'sche A. Creußen, Richard-Wagner-A. Bth.  
Mi., 24.06. Hirsch-A. Pegnitz, Hirsch-A. Bayreuth  
Do., 25.06. Kreuz-A. Bayreuth  
Fr., 26.06. A. am Schloßberg Pegnitz  
A. im Rotmain-Center Bayreuth

## AGENDA 21

### Wussten Sie schon ...

... dass **nur restentleerte Spraydosen** in die **Gelbe Tonne** gehören?

Hintergrund ist, dass Spraydosen (Deodorant, Haarspray, Lacke, Autopflege, Raumspray, Backofenspray, Rasierspray, Sprühsahne etc.) mit Restinhalt beim Pressvorgang im Müllfahrzeug zu Explosionen führen können, die Brände im Fahrzeuginneren auslösen.

Daher **Spraydosen mit Restinhalt** bitte bei der **Problemmüllsammlung mit dem Umweltmobil** abgeben.

„Restentleert“ bedeutet, dass nur ein kleiner unwesentlicher Rest in der Verpackung verbleiben darf.

Weitere Auskünfte telefonisch unter 0921/728-282 oder im Internet auf [www.landkreis-bayreuth.de/abfall](http://www.landkreis-bayreuth.de/abfall).

## Kirchliche Nachrichten

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobus Creußen

Die Wiederaufnahme der Gruppen und Kreise stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

#### Samstag

18.00 Uhr

#### 13. Juni 2020

Hauptgottesdienst m. Pfrin. Meister-Hechtel im Gemeindehaus

#### Sonntag

08.45 Uhr

#### 14. Juni 2020, 1. Sonntag n. Trinitatis

Hauptgottesdienst m. Pfrin. Meister-Hechtel im Gemeindehaus

#### Samstag

18.00 Uhr

#### 20. Juni 2020

Hauptgottesdienst m. Pfrin. Peter im Gemeindehaus

#### Sonntag

10.00 Uhr

#### 21. Juni 2020, 2. Sonntag n. Trinitatis

Hauptgottesdienst m. Pfrin. Peter im Gemeindehaus

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Seidwitz

#### Sonntag

09.00 Uhr

#### 14. Juni 2020

Johannis-Andacht auf dem Friedhof Seidwitz

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lindenhardt

#### Sonntag

09.00 Uhr

#### 14. Juni 2020

Gottesdienst m. Pfr. i.R. Bauer  
Bitte bringen Sie Mund-/Nasenschutz mit!

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation finden in der Kirchengemeinde Lindenhardt bis auf weiteres keine Gottesdienste, Proben, Veranstaltungen, Gruppentreffen und Kreise statt.

Unsere Kirche steht Ihnen jedoch täglich von 11 bis 17 Uhr offen als Raum für Stille und Erholung, als Ort für Besinnung und Gebet.

Zudem liegt in der Kirche ein Buch aus, in dem Sie Ihre Gedanken, Gebete, Wünsche und Hoffnungen eintragen können. Diese werden beim Gebetläuten und Andachten mit eingebaut.

Pfarrerin Meister-Hechtel bietet außerdem, nach Absprache, die Möglichkeit für ein persönliches Gespräch an. Tel. 09270/91289.

**Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schnabelwaid**

<b>Freitag</b>	<b>12. Juni 2020</b>
16.00 Uhr	Bücherei geöffnet bis 17 Uhr
<b>Sonntag</b>	<b>14. Juni 2020, 1. Sonntag n. Trinitatis</b>
10.00 Uhr	Hauptgottesdienst m. Pfrin. Meister-Hechtel
<b>Sonntag</b>	<b>21. Juni 2020, 2. Sonntag n. Trinitatis</b>
19.00 Uhr	Spätgottesdienst m. Kirchenband - Pfrin. Meister-Hechtel
<b>Freitag</b>	<b>26. Juni 2020</b>
16.00 Uhr	<b>Bücherei</b> geöffnet bis 17.00 Uhr

Unsere Gruppen und Kreise dürfen noch nicht stattfinden, aktuelle Informationen finden Sie in unserem Schaukasten und auf unserer Homepage  
<https://www.creussen-schnabelwaid-evangelisch.de/>

**Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Katharina Haag**

eMail: [pfarramt@haag-evangelisch.de](mailto:pfarramt@haag-evangelisch.de)  
[www.e-kirche.de/haag](http://www.e-kirche.de/haag)  
Bürozeiten: Haag, Kirchplatz 1, Tel. 09201-267  
Mo + Do v. 9.00 - 11.30 Uhr

<b>Sonntag</b>	<b>14. Juni 2020, 1. Sonntag n. Trinitatis</b>
10.00 Uhr	Hauptgottesdienst in Gesees mit Lektorin Hannelore Birner
<b>Sonntag</b>	<b>21. Juni 2020, 2. Sonntag n. Trinitatis</b>
08.45 Uhr	Hauptgottesdienst m. Pfr. Ekkehard de Fallois Evang. Kirche St. Katharina, Haag

**Kath. Kirchengemeinde St. Marien Creußen****Mitteilungen aus aktuellem Anlass:**

Wir bitten für den Gottesdienstbesuch die Hygiene- und Mund-Nase-Schutz Regeln zu beachten. Wir bitten auch darum, das eigene Gotteslob mitzubringen, da keine Exemplare ausliegen. Unsere Pfarrkirche in Creußen ist täglich von **10.00 – 16.00 Uhr** zum persönlichen Gebet und zum Entzünden von Opferlichtern geöffnet. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit, falls Ihnen persönliche Gründe den Besuch der Gottesdienste nicht möglich machen. Es können wieder Hl. Messen für das 2. Halbjahr 2020 telefonisch und persönlich im Pfarrbüro bestellt werden.

<b>Donnerstag</b>	<b>11.06.2020 „Fronleichnam“</b>
09.00	Festgottesdienst mit eucharistischem Segen >>> die Fronleichnamsprozession, Frühschoppen und das traditionelle Pfarr- und Kinderfest müssen leider entfallen <<<
<b>Sonntag</b>	<b>14.06.2020</b>
09.00	Hl. Messe in der Pfarrkirche
<b>Dienstag</b>	<b>16.06.2020</b>
09.00	Hl. Messe in der Pfarrkirche
<b>Donnerstag</b>	<b>18.06.2020</b>
18.00	Hl. Messe in der Pfarrkirche
<b>Samstag</b>	<b>20.06.2020</b>
18.00	Hl. Messe in der Pfarrkirche
<b>Dienstag</b>	<b>23.06.2020</b>
18.00	Hl. Messe in der Pfarrkirche
<b>Donnerstag</b>	<b>25.06.2020</b>
18.00	Hl. Messe in der Pfarrkirche

**Kath. Kirchengemeinde St. Otto Schnabelwaid - Gottesdienstordnung:**

>>> Mitteilungen aus aktuellem Anlass siehe Kath. Kirchengemeinde Creußen>>>

**Bitte beachten:**

**Die St. Otto Kirche Schnabelwaid ist nur noch am Sonntag von 10.00 – 16.00 Uhr zum persönlichen Gebet und dem Entzünden von Opferlichtern geöffnet!**


<b>Sonntag</b>	<b>14.06.2020</b>
10.30	Hl. Messe
<b>Sonntag</b>	<b>21.06.2020</b>
10.30	Hl. Messe


**Christus-Gemeinde und EC Creußen**

<b>Sonntag</b>	<b>14.06.2020</b>
10.30 Uhr	Video-Gottesdienst „Unerwünschte Gnade: Warum ausgerechnet DIE?“ (Predigt: Stefan Höfer)
<b>Donnerstag</b>	<b>18.06.2020</b>
9.00 Uhr	GenerationPLUS (Seniorenkreis) als Telefonkonferenz, Einwahlnummer: (0221) 98 88 21 19, Zugangscode: 415372 # . Es fallen die üblichen Telefongebühren an (keine bei entsprechender Flatrate).
<b>Sonntag</b>	<b>21.06.2020</b>
10.30 Uhr	Video-Gottesdienst „Gottes Geist: Gast oder Mitbewohner?“ (Predigt: Holger Kerschbaum)


Unter den geltenden Hygieneauflagen können wir **Präsenz-Gottesdienste** in unseren Räumen erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder durchführen.

So können Sie trotzdem an unseren Gottesdiensten teilnehmen (weitere Informationen und die jeweiligen Zugangsmöglichkeiten unter **cg-creussen.de**):

 **Gottesdienst als Livestream:** Besuchen Sie unseren Kanal auf YouTube (Christus-Gemeinde Creußen) und verfolgen Sie unseren Video-Gottesdienst live.

 **Predigt als Aufnahme:** In unserer Gottesdienst-Audiothek veröffentlichen wir die Predigten der letzten Gottesdienste zum Nachhören.

 **Predigt als Podcast:** Die Predigten gibt es zusätzlich als Podcast bei Spotify zum Streamen oder Herunterladen.

 **Predigt am Telefon:** Ohne Internetverbindung gibt es die letzte Predigt zum Anhören am Telefon unter der Nummer **(09270) 34 96 010** zum Ortstarif.

**Erreichbarkeit und Unterstützung:**

Wer sich ein Gebet wünscht, Hilfe benötigt, Sorgen teilen möchte, ... kann sich gern an Gemeindepastor Holger Kerschbaum wenden. Er ist für Gespräche und Gebet telefonisch, per WhatsApp oder E-Mail erreichbar. Telefon: (09270) 88 90 448; Mobil & WhatsApp: (0176) 10 32 78 53; E-Mail: [kerschbaum@cg-creussen.de](mailto:kerschbaum@cg-creussen.de).

**Ermutung:**

Das Pfingstfest liegt hinter uns – auch anders als wir es geplant hatten. Aber vielleicht noch stärker als in „normalen“ Jahren ist die Botschaft, die von ihm ausgeht: **„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“** (2. Timotheusbrief 1,7). Ausgestattet mit diesen Eigenschaften hilft uns Gott durch den Heiligen Geist, unser Leben zu gestalten.

**Jehovas Zeugen – Versammlung Pegnitz-Creußen**

Bis Pfingsten keine Zusammenkünfte im Königreichssaal Pegnitz. Ansprachen können über JW Library unter [jw.org](http://jw.org) angehört werden.

**Ausgaben des Mitteilungsblattes in den nächsten Wochen:**

13/20	<b>Freitag, 26. Juni 2020</b>
	Abgabeschluss f. Anzeigen: Freitag, 19.06.20, 11.30 Uhr
14/20	<b>Freitag, 10. Juli 2020</b>
	Abgabeschluss f. Anzeigen: Freitag, 03.07.20, 11.30 Uhr
15/20	<b>Freitag, 24. Juli 2020</b>
	Abgabeschluss f. Anzeigen: Freitag, 17.07.20, 11.30 Uhr

## Freiwillige Feuerwehren

Auch weiterhin entfallen alle Feuerwehrrübungen, -schulungen etc.

## Vereine und Verbände

### 1. FC Creußen

Am Freitag, den 3.7.2020 findet im Sportheim „Im Gärtlein“ ab 19.00 Uhr unsere Jahreshauptversammlung mit Spartenversammlung Fußball statt.

Auf der Tagesordnung stehen Berichte, Kassen- und Revisionsbericht, Entlastung, Neuwahlen, Erneuerung Flutlichtanlage.

Anträge bis 29.6.2020 unter 09270/5899 an H.Bauerfeind.

### Bund Naturschutz: „Wilde Pflanzen vor der Tür“

#### Ausstellung

im Rathaus von Mo., 08.06.2020 bis Fr., 10.07.2020 Straßen- und Wegränder, Mauern und Zäune, offene Böden, Schuttplätze oder Brachflächen bieten einer ganzen Reihe besonders anpassungsfähiger Pflanzen gute Lebensbedingungen.

Diese „Ruderalpflanzen“ sind kein „Unkraut“, sondern **Multitalente!** Sie besiedeln vom Menschen geschaffene, aber nicht genutzte Standorte - sogenannte Ruderalstellen (vom lateinischen „Rudus“ = Schutt, Mörtel).

Die Ausstellung gibt Infos zu diesen Wildpflanzen und ihrer Bedeutung für Mensch und Tier!

**Sie kann während der Öffnungszeiten des Rathauses besucht werden.** Bitte beachten Sie die Hygieneregeln. Halten Sie 1,5 m Abstand zu Mitmenschen und tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung. Danke!



**A. ORDNUNG  
BESTATTUNGEN**

**Pegnitz · Raumersgasse 10  
Telefon 09241/2289**

**Creußen · Telefon 09270/9620  
Velden · Telefon 09152/92217  
www.bestattung-ordnung.de**

## Was tut sich wo?

### noch bis 10. Juli 2020

**Ausstellung „Wilde Pflanzen vor der Tür“** des Bund Naturschutz Bayern, OG Creußen **im Verwaltungsgebäude Creußen, Bahnhofstr.11** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes

### Freitag, 12. Juni bis 14. Juni 2020

**Altpapiersammlung zu Gunsten des Kindergartens Wackelzahn Unternschreez im Landjugendheim in Unternschreez** Oberschreezer Str. 8, 95473 Haag

### Samstag, 13. Juni 2020

09.00 Uhr **Bauernmarkt in Creußen** bis 12 Uhr beim Verwaltungsgebäude in der Bahnhofstraße

14.30 Uhr

**Schnabelwaid: Problemmüllentsorgung aus Haushaltungen Einsatz des Umweltmobils in Schnabelwaid Wertstoffhof (B2, Hauptstraße) bis 15.30 Uhr**

### Donnerstag, 18. Juni 2020

14.30 Uhr **Sprechstunde der Notarin Dr. Müller in Creußen** im Verwaltungsgebäude Creußen, Bahnhofstr.11 - nur nach telef. Terminvereinbarung unter Nr. 09241 - 809533-0

### Montag, 22. Juni 2020

19.00 Uhr **Sitzung des Stadtrates Creußen** in der Mehrzweckhalle in Creußen

### Samstag, 27. Juni 2020

09.00 Uhr **Bauernmarkt in Creußen** bis 12 Uhr beim Verwaltungsgebäude in der Bahnhofstraße

## Fachmann gesucht!!!

Wer kann mir meine **Gartenmauer** verputzen, Tel. 09270-1727

### Anzeigenannahme Mitteilungsblatt:

**95473 Creußen, Neuhofer Str. 24**  
Tel. 09270 - 96 33 u. 0151 - 511 38 697  
E-mail: [boehme-creussen@t-online.de](mailto:boehme-creussen@t-online.de)



Elmar Neumann

Bestattungen  
**Neumann**  
[www.bestattungen-neumann.de](http://www.bestattungen-neumann.de)

[e-traueranzeige.de](http://e-traueranzeige.de)

**Gemeinsam den letzten Weg gestalten**  
*Ihr Bestatter für Creußen und Umgebung*  
**Creußen, Tel. 09270-991566**

**Hauptsitz in Speichersdorf, Tel. 09275-9800**



Sana DGS  
pro.service

**+ ICH**  
sorgen gemeinsam dafür, dass unsere Patienten immer eine heilende Hand und ein offenes Ohr finden.

Simon Reinhardt und Christin Kutter

Chancen geben. Chancen nutzen. Bei Sana.  
sana.de/karriere

Verstärken Sie uns ab sofort als

**Mitarbeiter im hauswirtschaftlichen Bereich (m/w/d)**

(Standort: Pegnitz, in Teilzeit)

## • Das sind Ihre Aufgaben

- Erbringung der Reinigungsleistung im jeweils zugewiesenen Tätigkeitsbereich (zeitlich räumlich)
- Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der zur Verfügung stehenden Reinigungsmittel
- Einsatz und Pflege der zur Aufgabenerfüllung überlassenen technischen Gerätschaften

## • Darum sind Sie unsere erste Wahl

- Sie zeichnen sich durch eine selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise aus
- sind flexibel und arbeiten auch in Schicht zuverlässig
- Vorkenntnisse im hauswirtschaftlichen Bereich wären von Vorteil
- gerne aber auch Quereinsteiger!

## • Und darum sind wir Ihre erste Wahl

Als eine der größten privaten Klinikgruppen in Deutschland versorgt Sana jährlich rund 2,2 Millionen Patienten nach höchsten medizinischen und pflegerischen Qualitätsansprüchen. Mehr als 32.000 Mitarbeiter an über 50 Standorten vertrauen bereits auf uns. Sie alle profitieren von einem Arbeitsumfeld mit abwechslungsreichen Herausforderungen und viel Raum für Eigeninitiative. Bei Sana können Sie sowohl eigene Schwerpunkte entwickeln als auch ein interdisziplinäres Netzwerk aufbauen.

Wir bieten Ihnen neben einem abwechslungsreichen Aufgabengebiet zudem die Möglichkeit zur Weiterbildung, flexible Arbeitszeiten sowie Corporate Benefits und eine tarifgerechte Vergütung.

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung unter [sana.de/karriere](http://sana.de/karriere).Weitere Infos und viele gute Gründe, um bei uns zu arbeiten: [sana.de/karriere](http://sana.de/karriere)

Die Sana DGS pro.service GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Sana Kliniken AG, eine der größten privaten Klinikgruppen in Deutschland. Mit bundesweit über 2.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bieten wir unseren konzipierten Kunden im Gesundheitswesen innovative und wirtschaftliche Lösungen im Bereich des infrastrukturellen Facility Managements an. Hierbei setzen wir auf Best Practices, innovative Ansätze und gewinnstärkendes Wachstum und Betriebsicherheit im Tätigkeitsbereich für unsere Kunden.

Für Ihre Bewerbung geht es unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins – zu Händen: Frau Sandra Wolf – hier entlang:  
[Sandra.wolf@sana.de](mailto:Sandra.wolf@sana.de)

Sana DGS pro.service GmbH  
Frau Sandra Wolf  
90492 Schweinfurt

Bei Rückfragen (Mo.-Fr.: 09:00-14:00 Uhr)  
Tel.: 0912650-48521

Ein Tochterunternehmen der  
Sana Kliniken AG zugelassen  
als einer der besten Arbeitgeber  
Bayerns 2019.



Wir leben Krankenhaus – gerne mit Ihnen!




**LogErgo**  
Praxis für Logopädie & Ergotherapie

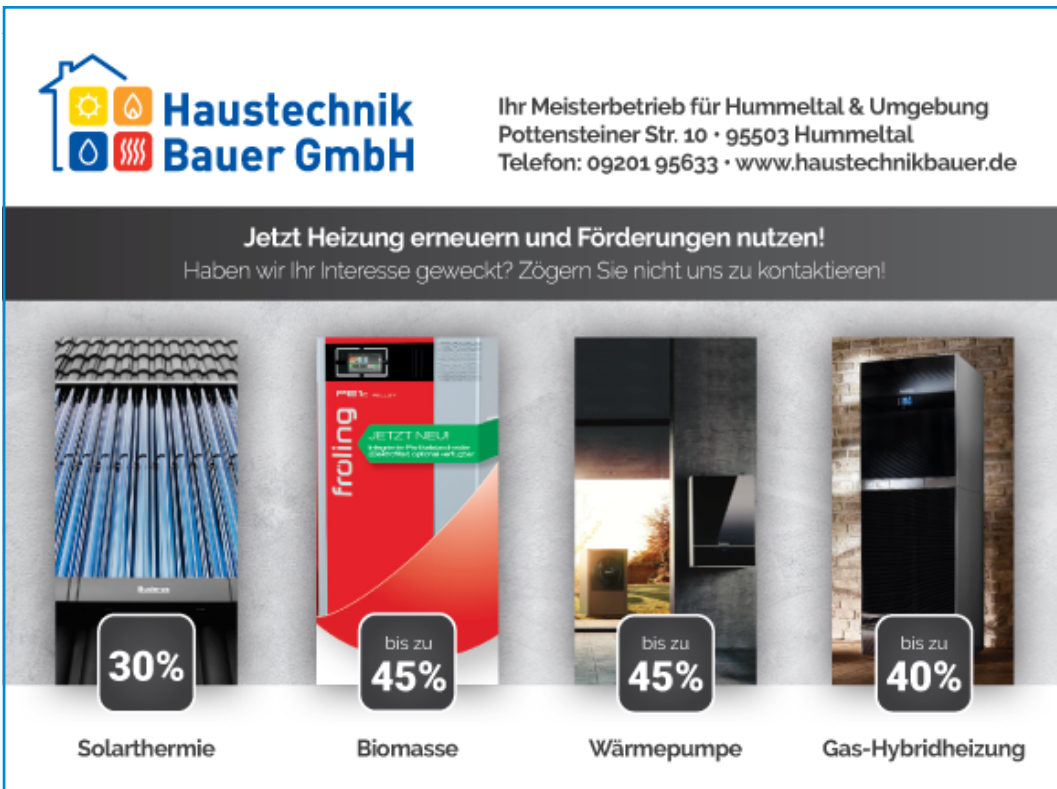
Behandlungen für Kinder und Erwachsene

mit **HERZ** und **KOMPETENZ,**  
**GEDULD** und **SPASS!**

Ihre Praxis für Logopädie & Ergotherapie in Creußen: **Praxis LogErgo**  
Bahnhofstr. 15, 95473 Creußen | 09270 349202 | [www.logergo.de](http://www.logergo.de)

**Wir suchen ab sofort eine zuverlässige, nette und aufgeschlossene Nanny aus Creußen und Umgebung für einen sympathischen und humorvollen Haushalt mit 2 Kindern.**

Tel. 0176 / 24 94 20 60



**Haustechnik Bauer GmbH**

Ihr Meisterbetrieb für Hummeltal & Umgebung  
Pottensteiner Str. 10 • 95503 Hummeltal  
Telefon: 09201 95633 • [www.haustechnikbauer.de](http://www.haustechnikbauer.de)

**Jetzt Heizung erneuern und Förderungen nutzen!**  
Haben wir Ihr Interesse geweckt? Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren!

**Solarthermie** 30%

**Biomasse** bis zu 45%

**Wärmepumpe** bis zu 45%

**Gas-Hybridheizung** bis zu 40%



**BAUM HAUS & GARTEN**

Ihr Dienstleister  
rund um Haus und Garten  
Alexander Baum  
Dorfstraße 19 - 91289 Preunersfeld  
Tel. 0151 588 48 133

**Bauernmarkt in Creußen am 13. Juni 2020**  
von 9 bis 12 Uhr  
beim Verwaltungsgebäude  
in der Bahnhofstraße